



An das
BUNDESKANZLERAMT
 der Republik Österreich
 Sektion Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
 1014 W I E N

St. Oettwawiger

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 P2
Datum: 20. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 NLM	

S/kn

7.10.1992

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Vergabe von Aufträgen
 (Bundesvergabegesetz) Begutachtung
Stellungnahme der Autobahnen- und Schnellstraßen AG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. August 1992, GZ 600.883/4-V/8-92 wird seitens der ASAG folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu den in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen:

zu Pkt. 3.1.: Es könnte sich als zweckmäßig erweisen, die Höhe des Wertes bei der Vergabe von Aufträgen (§ 21, Abs. 8) nicht im Gesetz festzulegen, sondern eine Verordnungsermächtigung auszusprechen.

zu Punkt 3.2.: Es ist damit zu rechnen, daß es im Falle der Gesetzwertung des in Rede stehenden Entwurfes zu einer Zunahme der Kosten für den administrativen Aufwand bei Vergabe von Aufträgen im Vergleich zur bisherigen Praxis kommt. Detaillierte Angaben über die kostenmäßigen Konsequenzen können derzeit nicht gemacht werden.

2. Zum Entwurf des Bundesvergabegesetzes:

Zu § 13, Abs. 2.: Wenngleich das Bemühen um eine Bekanntmachung von allen relevanten Angaben in einer Ausschreibung für alle eventuellen Bieter notwendig und positiv angesehen wird, erscheint eine obligatorische Festschreibung in der ausführlichen Form des Absatz 2 als zu weitgehend. Soweit aus der bisherigen Praxis bekannt, fällen interessierte Unternehmer ihre erste Entscheidung über eine allfällige Teilnahme am Wettbewerb bereits aufgrund der schon jetzt üblichen Hauptangaben in einer Aus-

-2-

schreibung. Analog zur Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge wird daher vorgeschlagen, obligatorisch nur die wesentlichen Angaben über die Ausschreibung sowie die Angabe, bei welcher Stelle die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können, vorzusehen.

zu § 18, Abs. 4: Nach der derzeit geltenden Vergabeordnung ist ein rechnerisch fehlerhaftes Anbot, bei dem die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises beträgt, auszuscheiden. Es wäre daher zweckmäßig, eine derartige Sanktion auch im vorliegenden Gesetzesentwurf vorzusehen,

zu § 20, Abs. 4: Gemäß vorliegendem Entwurf sind bei Alternativangeboten Erörterungen zulässig, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen. Es ist zu befürchten, daß diese Voraussetzungen "unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs" und "geringfügige Änderungen der Preise" zu erheblichen Auslegungskonflikten führen werden. Insbesondere bei knapp liegenden Anboten mehrerer Bieter könnte diese Bestimmung zur Einräumung von nachträglichen Preisnachlässen durch einen Bieter benutzt werden.

zu § 21, Abs. 8: Für den Fall der Aktiengesellschaften sollte klargestellt werden, daß hier die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages dem Aktiengesetz entsprechend beim Aufsichtsrat liegt. Die Einholung eines Gutachtens der VKK während des Vergabeverfahrens würde in den meisten Fällen eine erhebliche Verlängerung der Zuschlagsfrist bedeuten, und ist nach den (derzeitigen) Statuten der Vergabekontrollkommission auch nicht zugelassen.
Die Wertgrenze sollte durch Verordnung geregelt werden, soferne sie nicht z.B. in Geschäftsordnungen festgelegt ist.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
AKTIENGESELLSCHAFT

Beilage: 25 Kopien